

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

GS 38.0031

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 60 Absätze 1, 1^{bis}, 4^{bis} und 4^{ter}

¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

^{1bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

^{4bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.

^{4ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

§ 62b Leistungsmessungen

¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.

² Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:

- a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

¹ Im Zusammenhang mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz. In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen.

² GS 34.637, SGS 640

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 22. Januar 2013 rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die mit gleicher LRV (2009-351) geänderten § 41 Absatz 3 sowie § 110a werden auf ein späteres Datum in Kraft gesetzt.